

An

- GOES
- LLUR
- Untere Abfallentsorgungsbehörden

29.04.2020

Abfallrechtliche Nachweispflichten - Handhabung der Übernahmescheine angesichts der Entwicklungen um das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2: Verlängerung des übergangsweisen Verzichtes auf händische Unterschriften

Der Erlass vom 26.03.2020 zu den „Abfallrechtlichen Nachweispflichten - Handhabung der Übernahmescheine angesichts der Entwicklungen um das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2: Übergangsweiser Verzicht auf händische Unterschriften“ war zunächst bis zum 30.04.2020 befristet. Die aktuellen Entwicklungen um das neuartige Coronavirus zeigen jedoch, dass zur Minimierung der Infektionsketten auch weiter Einschränkungen notwendig sein werden.

Ich bitte Sie daher, weiterhin nicht zu beanstanden, wenn auf die händische Unterschrift des Abfallerzeugers, Beförderers (Einsammlers) und Abfallentsorgers auf dem Übernahmeschein, insbesondere im Sammelentsorgungsverfahren, verzichtet wird. Nach der Übernahme hat der Übernehmende dem Erzeuger das Dokument zur Verfügung zu stellen, entweder eingescannt per Mail oder per Telefax. Im Vermerke-Feld ist „Wegen Corona ohne Unterschriften“ einzutragen. Die Übernahmescheine sind gem. § 12 NachwV weiterhin beim Transport mitzuführen und in die Register einzustellen. Sofern der Übernahmeschein elektronisch geführt wird, kann die Signatur weiter wie gewohnt, elektronisch erfolgen.

Diese Regelung gilt bis auf Weiteres. Sobald sich im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV -2 neue Entwicklungen abzeichnen und eine Anpassung nötig bzw. eine Aufhebung dieses Erlasses möglich ist, werde ich Ihnen dies zeitnah mitteilen.